

Benutzungsordnung

**für das Dorfgemeinschaftshaus Heimboldshausen
für das Dorfgemeinschaftshaus Röhrigshof
für das Dorfgemeinschaftshaus Harnrode
für das Dorfgemeinschaftshaus Unterneurode
für das Dorfgemeinschaftshaus Gethsemane**

Gemäß der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. 1996 I S. 456), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Philippsthal (Werra) am 23. Mai 1997 folgende Benutzungsordnung für die o.a. Dorfgemeinschaftshäuser beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Dorfgemeinschaftshäuser (DGHs) mit ihren Einrichtungen dienen allgemeinen und kulturellen Zwecken. Die Verwaltung und die Ausübung des Hausrechts obliegt dem Gemeindevorstand der Gemeinde Philippsthal (Werra) oder den von dem Gemeindevorstand beauftragten Personen.

Die Benutzer sind verpflichtet, den in Ausübung des Hausrechts von dem Gemeindevorstand oder den hierfür beauftragten Personen getroffenen Anordnungen uneingeschränkt Folge zu leisten.

- (2) Alle Benutzer unterwerfen sich dieser für den gesamten Bereich des jeweiligen DGHs einschl. seiner Einrichtungen geltenden Benutzungsordnung.
- (3) Jeder Benutzer der DGHs ist verpflichtet, von sich aus alle Maßnahmen zu treffen, die dazu angetan sind, den guten Ruf und das ethische Ansehen der jeweiligen Einrichtung zu wahren.

§ 2 Kreis der Nutzungsberechtigten

- (1) Die DGHs und ihre Einrichtungen stehen allen Vereinen, Organisationen und auch einzelnen Personen für Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Zwecken dienen, nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Philippsthal (Werra) zur Verfügung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung des jeweiligen DGHs kann von einem Verein, einer Organisation oder Einzelpersonen nicht erhoben werden.

§ 3 Überlassung der Räume

- (1) Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung der Räume des jeweiligen DGHs bedarf es eines schriftlichen Überlassungsvertrages zwischen der Gemeinde Philippsthal (Werra), vertreten durch den Gemeindevorstand, und dem Benutzer. In dem Vertrag werden Zeit und Umfang der Inanspruchnahme sowie die Pflichten des Benutzers festgelegt.

- (2) Die Räume werden nach der Reihenfolge der Anmeldungen überlassen.
- (3) Die Anträge auf Abschluß eines Benutzungsvertrages sind für eine einmalige Benutzung spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung, bei einer laufend wiederkehrenden Benutzung bis spätestens zum 01.09. eines jeden Jahres schriftlich einzureichen. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Benutzers,
 - b) Vor- und Zuname des/der verantwortlichen Veranstaltungsleiters/-leiterin (die verantwortlichen Leiter und Leiterinnen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die Eignung zur Leitung einer Veranstaltung besitzen),
 - c) Art, Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung,
 - d) Angabe der benötigten Räume im jeweiligen DGH.

Die Antragsformulare sind im Bedarfsfall in der Gemeindeverwaltung, Schloß 1, 36269 Philippsthal (Werra), erhältlich.

- (4) Die für die Veranstaltung zur Verfügung stehenden Räume sind aus der Gebührenordnung mit Gebührenverzeichnis ersichtlich.
- (5) Fällt nach Abschluß eines Überlassungsvertrages eine Veranstaltung aus, so muß dies dem Gemeindevorstand unverzüglich, spätestens jedoch sieben Tage vorher, schriftlich bekanntgegeben werden. Bei schuldhafter Nichtbeachtung haftet der Antragsteller für entstehende Kosten oder Einnahmeausfälle.

§ 4

Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

- (1) Die Räume können, sofern gesetzliche Bestimmungen oder berechtigte Interessen der Gemeinde nicht entgegenstehen (z.B. Durchführung von Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten usw.) an allen Tagen benutzt werden. Die Entscheidung darüber, wann die Räume nicht genutzt werden können, trifft der Gemeindevorstand von Fall zu Fall.
- (2) Für das jeweilige DGH wird eine Hausordnung erstellt, zu deren Einhaltung sich die Benutzer mit Abschluß des Überlassungsvertrages verpflichten. Darüber hinaus sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:
 - a) In den Räumern der DGHs dürfen bei allen Veranstaltungen Speisen und Getränke aller Art selbst gestellt und verabreicht werden, soweit dem nicht vertragliche Bindungen entgegenstehen.
 - b) Werden in den Räumen anlässlich von Versammlungen, geselligen Abenden usw. Getränke und Speisen gegen Entgelt an Besucher abgegeben, ist die nach dem Gaststättengesetz erforderliche behördliche Erlaubnis von dem Benutzer einzuholen. Der Antrag muß von dem Benutzer rechtzeitig vor der Veranstaltung über den Gemeindevorstand der Gemeinde Philippsthal (Werra) bei dem Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg als zuständige Behörde gestellt werden.

Alle Veranstaltungen sollen nach Möglichkeit vor 01.00 Uhr enden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeindevorstandes. Wird die

Zustimmung erteilt, hat der Benutzer die für die öffentlichen Veranstaltungen und Sperrstundenverkürzungen notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen.

- c) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was gegen die Sicherheit und Ordnung und die Beeinträchtigung der Umwelt verstößt. Sie sind insbesondere für die Einhaltung der Polizeiverordnung zur Bekämpfung des Lärms, der Jugendschutzbestimmungen, der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen sowie aller sonstiger für die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen und gesetzlichen Verordnungen verantwortlich.
- d) Die Benutzer haben die sich ihnen gegebenenfalls aus den Veranstaltungen ergebenden steuerlichen Verpflichtungen einzuhalten.

§ 5

Benutzung der Räumlichkeiten

- (1) Die überlassenen Räume einschl. Einrichtungen werden am Tage der Benutzung von dem Hausverwalter gegen Vorlage des Benutzungsvertrages übergeben. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume, Einrichtungen und gegebenenfalls auch ausgehändigten Schlüssel unverzüglich dem Hausverwalter zurückzugeben.
- (2) Die Benutzer haften dafür, daß die Räume, insbesondere die Eingänge, im Falle der vorübergehenden Abwesenheit des Hausverwalters verschlossen sind.

§ 6

Übertragung des Benutzungsrechts

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung des jeweiligen DGHs oder seiner Einrichtungen auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

§ 7

Benutzungsgebühren

Für die Überlassung von Räumen des jeweiligen DGHs werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung mit Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 8

Reinigung

- (1) Alle Benutzer sind verpflichtet, nach Beendigung einer jeden Veranstaltung die überlassenen Räume und das benutzte Inventar in sauberem Zustand an den jeweiligen Hausverwalter zurückzugeben. Das benutzte Inventar (z.B. Stühle, Tische usw.) ist zu ordnen und an den dafür bestimmten Stellen zu lagern.
- (2) Bei einer Küchenbenutzung ist die in Anspruch genommene KÜcheneinrichtung sowie das Geschirr in einen einwandfreien und sauberen Zustand zu versetzen und ordnungsgemäß in die Schränke einzuräumen. Die Abnahme ist bei dem jeweiligen Hausverwalter zu beantragen.

- (3) Kommt ein Benutzer diesen Verpflichtungen trotz Aufforderung durch den jeweiligen Hausverwalter nicht nach, wird eine entsprechende Reinigungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben. Außerdem kann dem Benutzer die künftige Überlassung von Räumen vorübergehend oder dauernd versagt werden.

§ 9 Schadenersatz

- (1) Für alle bei der Benutzung des jeweiligen DGHs und seiner Einrichtungen, und zwar am Gebäude, dem Inventar und den Geräten, verursachten Schäden haften die Personen, die die Schäden hervorgerufen haben.
- (2) Gehören die Personen einem Verein oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen oder des privaten Rechts usw. an oder nehmen sie als Gäste, Kunden, Lieferanten usw. an einer Veranstaltung teil, haftet auch der Verein, die entsprechende juristische Person, der Veranstalter usw. ohne die Möglichkeit einer Haftungseinschränkung. Läßt sich der Schadensverursacher nicht feststellen, haftet in gleicher Weise der Verein, die juristische Person oder der Veranstalter usw., bei dessen Benutzung der Schaden entstanden ist. Die verursachten Schäden sind von dem Verursacher oder dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung dem jeweiligen Hausverwalter oder dem Gemeindevorstand unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Kommen Schadensverursacher der Aufforderung des Gemeindevorstandes zur Schadensregulierung nicht nach, ist der Gemeindevorstand berechtigt, die Schadenssumme im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beizutreiben und dem Verein, der sonstigen juristischen Person oder dem Veranstalter die Benutzung des DGHs für eine gewisse Zeit oder dauernd zu untersagen.

§ 10 Haftung

- (1) Die Benutzung der Räume sowie ihrer Einrichtungen und Geräte erfolgt auf Gefahr der Benutzer.
- (2) Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, deren Einrichtungen, Geräten, Zugängen und Zuwegen stehen.
- (3) Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Für Personen und Sachschäden haftet die Gemeinde nur, wenn ihr oder dem zuständigen Personal ein Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) nachgewiesen wird.
- (5) Eine Haftung der Gemeinde für den Verlust von Geld, Wertsachen, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen ist ausgeschlossen.

§ 11 Betriebsstörungen

Kann eine Veranstaltung infolge einer Betriebsstörung an den technischen Anlagen des jeweiligen DGHs ganz oder teilweise nicht stattfinden, wird keinerlei Ersatz geleistet. Die Benutzer können dann auch nicht von der Gemeinde verlangen, daß andere Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

§ 12 Fundsachen

Gegenstände, die in dem jeweiligen DGH gefunden werden, sind beim zuständigen Hausverwalter abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13 Lärmschutzbestimmungen

Die Benutzer sind verpflichtet, die Bestimmungen der Verordnung über die Bekämpfung des Lärms genauestens zu beachten.

§ 14 Parkvorschriften

Kraftwagen, Fahrräder und Mopeds dürfen nur auf den im Bereich des jeweiligen DGHs ausgewiesenen Parkflächen oder auf den öffentlichen Straßen geparkt bzw. vorschriftsmäßig abgestellt werden. Das Abstellen von Mopeds und Fahrrädern an oder in den Gebäuden ist verboten.

§ 15 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Besucher des jeweiligen DGHs nimmt der zuständige Hausverwalter entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich oder bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Benutzungsordnung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 17 Rechtsmittel

Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Ordnung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu.

§ 18

Anerkennung

Mit der Inanspruchnahme des jeweiligen DGHs erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für die DGHs Heimboldshausen, Röhrigshof, Harnrode und Gethsemane außer Kraft.